

# **BGer 1C 563/2015 vom 6. Juli 2016**

Bundesgericht, 2016-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_563\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_563_2015)

FR: TF 1C 563/2015 du 6 juillet 2016

IT: TF 1C 563/2015 del 6 luglio 2016

## **Regeste**

Bauen ausserhalb der Bauzone | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit ( Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ). Der Beschwerdeführer ist als Baugesuchsteller zur Beschwerde berechtigt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ). Da die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist, bleibt für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde kein Raum ( Art. 113 BGG ).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Soweit sich der vorinstanzliche Entscheid auf kantonales Recht stützt, kommt als Beschwerdegrund im Wesentlichen die Verletzung von Bundesrecht, insbesondere von verfassungsmässigen Rechten der Bundesverfassung in Frage ( Art. 95 BGG ). Die Anwendung des kantonalen Rechts als solchen bildet nicht Beschwerdegrund. Überprüft werden kann insoweit nur, ob der angefochtene Entscheid auf willkürlicher Gesetzesanwendung beruht oder ob das Gesetz oder seine Anwendung sonst wie gegen übergeordnetes Recht verstösst (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.2.1 S. 251 f.; Urteil 8C\_123/2009 vom 18. Januar 2010 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Obwohl der Beschwerdeführer im Eventualantrag die gesamthafte Aufhebung des angefochtenen Entscheids verlangt, hält er in seiner Beschwerde ausdrücklich fest, die Aufhebung der Baubewilligungen vom 12. Mai 2011 und vom 24. Mai 2012 nicht anzufechten. Insofern, als er den angefochtenen Entscheid in dieser Hinsicht dennoch kritisiert, ist auf die Beschwerde wegen unzureichender Begründung nicht einzutreten ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Dies betrifft die Behauptung, die Mindestabstandsberechnung gemäss FAT-Richtlinie 476 sei ein abstraktes Verfahren, das nicht geeignet sei, die tatsächlichen Verhältnisse zu erfassen. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, wie er zu dieser Auffassung gelangt. Zudem kritisiert er, dass die Vorinstanz "offenbar" angenommen habe, die für die Schweinehaltung erforderlichen Trennwände und Gatter stellten dauerhaft mit dem Grundstück verbundene Bauten dar. Er räumt freilich selber ein, dass diese Feststellung für die umstrittene Frage der Geruchsbelästigung unerheblich war, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Unsubstanziert ist schliesslich das Vorbringen, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer willkürlichen Interpretation der Baubewilligung.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag auf Aufhebung der Ziffer II des Dispositivs des angefochtenen Urteils damit, dass die Beschwerdegegner vor Kantonsgericht keine Wiederherstellung verlangt hätten. Die Wiederherstellung bilde somit nicht Prozessgegenstand und das Kantonsgericht habe Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons Freiburg vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) verletzt, indem es über den Antrag der Beschwerdegegner hinausgegangen sei.

### **E. 2.2**

In Ziffer I des Entscheiddispositivs hiess das Kantonsgericht die Beschwerde gut und hob die nachträglich erteilte Baubewilligung auf. Insofern liegt ein Endentscheid vor, weil damit das Baubewilligungsverfahren abgeschlossen wurde ( Art. 90 BGG ). Anders verhält es sich mit Ziffer II des Entscheiddispositivs. Diese betrifft die Eröffnung eines Verfahrens auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. In dieser Hinsicht liegt kein Endentscheid vor, sondern ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a), oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Es obliegt dem Beschwerdeführer, detailliert darzutun, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, soweit dies nicht offensichtlich der Fall ist ( BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f.; 133 III 629 E. 2.3.1 und 2.4.2 S. 632 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer äussert sich zu den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht und dass sie erfüllt wären, liegt auch nicht auf der Hand. Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt deshalb nicht einzutreten.

### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer scheint von der Annahme auszugehen, dass die Wiederherstellung zwingend mit einem Rückbau verbunden ist. Dies geht unter anderem aus seinen Vorbringen hervor, er könnte ein abgeändertes Umnutzungsgesuch für eine geringere Anzahl Schweine stellen, zumal sich dadurch die Geruchsimmissionen reduzierten. Auch habe er Anspruch darauf, die Remise nach verhältnismässigen behördlichen Anordnungen weiter zu nutzen. Diese Argumente gehen an der Sache vorbei: Wie bereits erwähnt, hat die Vorinstanz lediglich die Einleitung eines Wiederherstellungsverfahrens angeordnet. Was dessen Ergebnis sein wird, bleibt offen; insbesondere kann die Massnahme zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands auch in einem (teilweisen) Nutzungsverbot bestehen (vgl. Art. 167 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Freiburg vom 2. Dezember 2008 [RPBG; SGF 710.1]). Einen entsprechenden Entscheid wird der Beschwerdeführer wiederum gerichtlich anfechten können.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer kritisiert schliesslich den vorinstanzlichen Kostenentscheid. Seine Kritik richtet sich nicht gegen die Höhe der Gerichtskosten, sondern gegen deren Verteilung. Durch das Urteil des Kantonsgerichts seien auch die Behörden unterlegen, die erstinstanzlich die Bewilligung erteilt hätten. Gemäss VRG habe deshalb die Zumessung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung nach Massgabe dieser Umstände zu erfolgen. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten gestützt auf eine kantonrechtliche Grundlage auferlegt. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen

Angelegenheiten kann somit nur gerügt werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf willkürlicher Gesetzesanwendung (vgl. E. 1.2. hievor). Dies macht der Beschwerdeführer indes nicht geltend: weder geht aus seiner Beschwerdeschrift hervor, auf welche Bestimmung des VRG er sich bezieht, noch, inwiefern das Kantonsgericht das kantonale Gesetz willkürlich ( Art. 9 BV ) ausgelegt hätte. Darauf ist nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer hat den anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnern eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1-2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.